

Newsletter Mai 2022

Inhalt

1. Praxishilfe: Meldungen bei rückwirkender Rentenbewilligung im Krankengeldbezug 1
2. Beitragsgruppenwechsel: Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung kann bei Rentnern wieder anfallen..... 3
3. Minijobs in der Elternzeit - was sollten Arbeitgeber wissen? 3
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der TK digital beantragen..... 4
5. Mitarbeiter neu in Deutschland - woher bekommen Arbeitgeber die RV-Nummer? 5
6. E-Bike-Leasing: Überlassung und Aufladung 5
7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung . 6
8. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an 6
9. Dialoge Gesundheit: Deutscher Personalwirtschaftspreis 2022..... 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Newsletter ist vollgepackt mit Tipps und Infos für die Praxis. In unseren großen Beiträgen erklären wir, welche Meldungen bei Erwerbsunfähigkeitsrenten im Krankengeldbezug nötig sind und was Arbeitgeber wissen sollten, wenn sie Personen in Elternzeit als Minijobber beschäftigen möchten.

Außerdem: Wofür man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung braucht und woher man sie bekommt, Hinweise zur RV-Nummer für Mitarbeiter aus dem Ausland und Tipps zum E-Bike-Leasing.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

–

1. Praxishilfe: Meldungen bei rückwirkender Rentenbewilligung im Krankengeldbezug

Wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung im Zusammenhang mit dem Bezug von Entgeltersatzleistungen rückwirkend bewilligt wird, müssen Arbeitgeber bei den DEÜV-Meldungen einiges beachten.

Manche Erkrankungen können bis zur Erwerbsunfähigkeit führen: Wird ein Beschäftigter krank, teilt er zunächst seine Arbeitsunfähigkeit mit, weist diese nach und erhält in der Regel die Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber. Ist er weiter arbeitsunfähig, greift nach einer gewissen Zeit das Krankengeld. Auch der Krankengeldbezug ist begrenzt: Endet der Anspruch auf Krankengeld, der Beschäftigte kann aber immer noch nicht arbeiten, kommt es zur Leistungsunterbrechung (LU). Meist wird aber schon während des Krankengeldbezugs festgestellt, dass der Beschäftigte seine Arbeit längerfristig nicht fortführen kann und dass eine Erwerbsminderung besteht.

Nun stellt sich die Frage, wie es weitergehen kann: Der Betroffene wird aufgefordert, einen Rentenanspruch zu stellen. Das Rentenanspruchsdatum ist wichtig für den Beginn der Erwerbsminderungsrente, daher wird z.B. manchmal ein vorheriger Reha-Antrag in einen Rentenanspruch umgewandelt. In solchen und anderen Fällen kann es zu einer rückwirkenden Bewilligung der Rente kommen.

Beschäftigungsende: Im Arbeitsrecht und im SV-Recht gelten andere Regeln

Beschäftigungsende im Arbeitsrecht

Wenn eine Erwerbsminderung festgestellt wurde, muss das Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne nicht zwingend beendet werden. Denn die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wegen einer dauerhaften oder eine zeitlich begrenzten Erwerbsminderung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Stattdessen können Beendigungen arbeitsvertraglich oder tarifrechtlich vereinbart werden.

Beschäftigungsende im Sozialversicherungsrecht

Was im Arbeitsrecht "Arbeitsverhältnis" genannt wird, wird im Sozialversicherungsrecht als "Beschäftigungsverhältnis" bezeichnet. In § 7 SGB IV ist geregelt, was unter einem Beschäftigungsverhältnis zu verstehen ist.

Sind drei Bedingungen erfüllt, nämlich

- eine Rente wird wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeitsrente) rückwirkend zugebilligt
- und es fehlt der Anspruch auf Arbeitsentgelt
- und es wird auch keine Arbeitsleistung mehr erbracht,

dann ist ein Fortbestehen der Beschäftigung anzunehmen, solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens für einen Monat. Man spricht dabei von der Monatsfrist (§ 7 Abs. 3 SGB IV).

Monatsfrist bei Versicherungspflicht und freiwilliger Versicherung

Für versicherungspflichtige Mitarbeitende gilt: bei ihnen ist die Monatsfrist in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung anzuwenden.

Bei freiwillig Versicherten ist es etwas anders: Bei ihnen gilt dies nur für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Erforderliche Korrekturmeldungen

Im Falle einer rückwirkenden Rentenbewilligung sind Korrekturmeldungen mit Meldegrund 32 / 12 (Beitragsgruppenwechsel) erforderlich.

Die korrekten Beitragsgruppen nach Rentenart finden Sie in unserem Beratungsblatt Beschäftigung von Rentnern unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031416.

Beispiel aus der Praxis: Krankenverlauf, Meldungen, Arbeitsrecht

Wir haben als Beispiel einen Krankenverlauf chronologisch dargestellt und jeweils nach dem Sozialversicherungsrecht und dem Arbeits-/Tarifrecht betrachtet. Das Beispiel bezieht sich auf ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und die rückwirkende Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung (EM).

Beispielverlauf: Von der Erkrankung bis Erwerbsminderungsrente

Beispiel Krankenverlauf	Datum/Frist im SV-Recht	Datum/Frist im Arbeits-/Tarifrecht
Arbeitsunfähigkeit besteht seit	22.10.2020	22.10.2020
Entgeltfortzahlung bestand bis	02.12.2020	02.12.2020
Krankengeld gezahlt ab	03.12.2020	03.12.2020

Beispiel Krankenverlauf	Datum/Frist im SV-Recht	Datum/Frist im Arbeits-/Tarifrecht
Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller EM rückwirkend ab	01.02.2021	01.02.2021
Zustellung des Rentenbescheids beim Mitarbeiter erfolgte am	18.06.2021	18.06.2021
Eingang der Rentenmitteilung bei der Krankenkasse am	16.06.2021	16.06.2021
Krankengeld wurde gezahlt in der Zeit	03.12.2020 bis 16.06.2021	03.12.2020 bis 16.06.2021
Monatsfrist verläuft vom	17.06.2021 bis 16.07.2021	17.06.2021 bis 16.07.2021
Ende des Arbeitsverhältnisses	offen	Lt. Tarifvertrag endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des RV-Trägers zugestellt wird, also am 30.06.2021

Beispiel: Was ist also nach SV-Recht zu melden?

Nach dem Ende des Krankengeldbezugs ist ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses anzunehmen, längstens für einen Monat bis zum 16.07.2021 (Monatsfrist).

Folgende Meldungen sind vom Arbeitgeber zu erstellen:

Abmeldung

- Zeitraum/-punkt: 01.01.2021 – 31.01.2021
- Abgabegrund: 32
- Beitragsgruppe: 1111
- Personengruppe: 101

Anmeldung

- Zeitraum/-punkt: 01.02.2021
- Abgabegrund: 12
- Beitragsgruppe: 3101
- Personengruppe: 101

Abmeldung

- Zeitraum/-punkt: 17.06.2021 – 16.07.2021
- Abgabegrund: 34
- Beitragsgruppe: 3101
- Personengruppe: 101

Beispiel: Was ist also nach Arbeits-/Tarifrecht zu melden?

Nach dem Ende des Krankengeldbezugs kommt ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit vom 17.06.2021 bis zum 30.06.2021 in Betracht.

Folgende Meldungen sind von Ihnen zu erstellen:

Abmeldung

- Zeitraum/-punkt: 01.01.2021 – 31.01.2021
- Abgabegrund: 32
- Beitragsgruppe: 1111
- Personengruppe: 101

Anmeldung

- Zeitraum/-punkt: 01.02.2021
- Abgabegrund: 12
- Beitragsgruppe: 3101
- Personengruppe: 101

Abmeldung

- Zeitraum/-punkt: 17.06.2021 – 30.06.2021
- Abgabegrund: 30
- Beitragsgruppe: 3101
- Personengruppe: 101

Hinweis zum Abgabegrund 30: Es ist mit Meldegrund 30 zum Beschäftigungsende oder mit Meldegrund 34 zum Ablauf der Monatsfrist abzumelden. Im obenstehenden Beispiel muss mit dem Meldegrund 30 abgemeldet werden, da das Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem Ablauf der Monatsfrist liegt. Grundsätzlich gilt immer das Ereignis, das früher eintritt.

Wird das Krankengeld mit der Rente verrechnet?

Das bereits gewährte Krankengeld gilt in beiden Fällen weiterhin als bezogen und wird mit der Rente verrechnet.

Quelle: TK

2. Beitragsgruppenwechsel: Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung kann bei Rentnern wieder anfallen

Nicht vergessen: Seit dem 1. Januar 2022 fällt für eine bestimmte Personengruppe der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung wieder an. Bei laufenden Fällen muss der Beitragsgruppenwechsel gemeldet werden.

Mit dem Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 wurde festgelegt, dass der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung (ALV) ab Erreichen der Regelaltersgrenze für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 wegfällt.

Seit dem 1. Januar 2022 fällt er für Arbeitgeber beim oben genannten Personenkreis aus diesem Grund wieder an.

Beitragsgruppenwechsel melden

Bei bereits laufenden Fällen gilt: Den Beitragsgruppenwechsel in der ALV von Beitragsgruppe 0 auf Beitragsgruppe 2 müssen Sie mit einer entsprechenden Ab- und Anmeldung (Grund 32 und 12) melden.

Quelle: TK

3. Minijobs in der Elternzeit – was sollten Arbeitgeber wissen?

Viele Eltern üben während der Elternzeit einen Minijob aus. Wir haben zusammengestellt, was Arbeitgeber dabei beachten müssen.

Bei Minijobs sollte zunächst unterschieden werden, um welche Konstellation es dabei geht:

Während der 450-Euro-Minijob aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kein Problem während der Elternzeit darstellt, verhält sich das beim kurzfristigen Minijob anders. Hier kommt es nämlich die Berufsmäßigkeit der Beschäftigung geprüft werden: Wenn sie vorliegt, ist ein kurzfristiger Minijob grundsätzlich ausgeschlossen. Aber auch die Vorgaben der Elterngeldstelle sollten beachtet werden.

450-Euro-Minijob in der Elternzeit bei verschiedenen Arbeitgebern

Während der Elternzeit ruht ein zuvor ausgeübtes Arbeitsverhältnis. Nimmt die Person während der Elternzeit einen 450-Euro-Minijob bei einem anderen Arbeitgeber auf, sind keine Besonderheiten zu beachten.

Der Minijob in der Elternzeit muss ganz normal bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden. Es gelten die üblichen melde- und beitragsrechtlichen Regelungen. Es sind auch mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern möglich, solange das Entgelt regelmäßig bis zu insgesamt 450 Euro pro Monat beträgt.

450-Euro-Minijob in der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber

Regulär gilt: Neben einer Hauptbeschäftigung kann zusätzlich ein 450-Euro-Minijob ausgeübt werden – allerdings nicht bei demselben Arbeitgeber.

Da die Hauptbeschäftigung aber während der Elternzeit ruht, ist in dieser Zeit auch ein 450-Euro-Minijob bei demselben Arbeitgeber möglich.

Arbeitgeber müssen dann bei den Meldungen folgendes beachten:

Der Arbeitgeber muss für die ruhende Hauptbeschäftigung eine Unterbrechungsmeldung

- wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld mit Abgabegrund "51"
- oder wegen Elternzeit mit Abgabegrund "52"

bei der zuständigen Krankenkasse abgeben. Dann meldet er die Person aufgrund des 450-Euro-Minijobs bei der Minijob-Zentrale an. Dabei gibt es zwei mögliche Varianten:

Variante A: Fortführung der bisherigen Beschäftigung als Minijob

Ruht die Hauptbeschäftigung während der Elternzeit und wird die bisherige Beschäftigung nun vorübergehend als Minijob fortgeführt, müssen Arbeitgeber müssen Meldungen wegen Wechsel der Krankenkasse abgeben, und zwar

- eine Abmeldung mit Abgabegrund "31" bei der Krankenkasse
- und eine Anmeldung mit Abgabegrund "11" bei der Minijob-Zentrale.

Variante B: Gesonderte Behandlung mit einer weiteren Personalnummer

Für die Dauer der Aushilfstätigkeit im Rahmen eines Minijobs vergibt der Arbeitgeber eine gesonderte (zweite) Personalnummer. Damit kann der Minijob völlig selbstständig mit Abgabegrund "10" bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Die Meldung der ruhenden Hauptbeschäftigung bei der Krankenkasse bleibt unberührt.

Kurzfristiger Minijob während der Elternzeit

Jobs während der Elternzeit sind häufig befristet, weil die bisherige versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung nach der Elternzeit ja meist wieder auflebt. Insofern ist grundsätzlich auch ein kurzfristiger Minijob möglich, wenn die Beschäftigung auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist.

Kurzfristiger Minijob während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber

Ein kurzfristiger Minijob während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber ist für die Dauer der ruhenden Hauptbeschäftigung grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich um die Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung handelt. Das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wird nicht unterbrochen, die versicherungspflichtige Beschäftigung während der Elternzeit ruht lediglich und lebt nach der Elternzeit wieder auf.

Kurzfristiger Minijob während der Elternzeit bei verschiedenen Arbeitgebern

Eine berufsmäßige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro monatlich kann nicht als kurzfristiger Minijob gelten.

Denn Beschäftigungen während der Elternzeit werden berufsmäßig ausgeübt, weil die Arbeitnehmer zum Personenkreis der Erwerbstätigen zählen.

Nur eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber innerhalb der Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, die unter der 450-Euro-Grenze liegt, dürfte als kurzfristiger Minijob gemeldet werden.

Andernfalls ist die Beschäftigung als sozialversicherungspflichtig zu behandeln.

Vorgaben der Elterngeldstelle: Anrechnung von Minijobs auf das Elterngeld

Grundsätzlich darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Bei der Ausübung eines 450-Euro-Minijobs wird diese Grenze naturgemäß nicht überschritten.

Allerdings wird ein Hinzuverdienst auf das Elterngeld angerechnet, sodass er der zuständigen Elterngeldstelle mitgeteilt werden muss. Der Mindestsatz des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro bleibt hierbei unangetastet. Liegt das Elterngeld aber über 300 Euro, wird der Verdienst aus dem Minijob angerechnet und es erfolgt eine Kürzung des Elterngeldes.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Minijobs auf das Elterngeld finden Sie auf der Seite **familienportal.de** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Quelle: TK

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der TK digital beantragen

Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind wichtig für öffentliche Aufträge: Mit einer solchen Bescheinigung bestätigt eine Krankenkasse unter anderem, dass der Arbeitgeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kasse nachkommt. Bei der Techniker geht der Antrag auch digital.

Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben wollen, müssen in der Regel eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse vorweisen. Mit dieser Bescheinigung bestätigt die Krankenkasse, dass das Unternehmen bei ihr als Arbeitgeber geführt wird, wie viele Mitarbeiter bei ihr gemeldet sind und dass keine Rückstände bei der Sozialversicherungsbeitragszahlung bestehen. Der Zweck der Bescheinigung: Das Unternehmen will damit dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass es zuverlässig und leistungsfähig ist.

Doch auch Zeitarbeitsfirmen müssen in der Regel ihre Zuverlässigkeit nachweisen, indem sie beispielsweise belegen, dass alle ihre Mitarbeiter in der Sozialversicherung angemeldet sind. Denn wenn die Zeitarbeitsfirma die Sozialversicherungsbeiträge für die entliehenen Mitarbeiter nicht abführt, kann der Auftraggeber dafür haftbar gemacht werden (Subsidiärhaftung).

Bescheinigung online beantragen

Sofern Sie für Ihr Unternehmen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der TK brauchen, können Sie diese per Online-Formular bei uns anfordern. Wir benötigen dafür Ihre Betriebsnummer und natürlich Ihre Kontaktdaten.

Außerdem können Sie dort angeben, ob Sie die Bescheinigung auf Deutsch und/oder auf Englisch

benötigen und ob Sie sie einmalig oder in bestimmten Abständen erhalten möchten.

Sie bekommen die Bescheinigung anschließend per Post an die von Ihnen gewünschte Adresse – auf Wunsch auch in mehrfacher Ausführung.

Das Online-Formular finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034062.

Quelle: TK

5. Mitarbeiter neu in Deutschland – woher bekommen Arbeitgeber die RV-Nummer?

Wenn neue Mitarbeiter aus dem Ausland nach Deutschland kommen, haben sie häufig noch keine deutsche Rentenversicherungsnummer, auch Sozialversicherungsnummer genannt. Brauchen Arbeitgeber die RV-Nummer für die Anmeldung bei der Krankenkasse?

Wenn Arbeitgeber neue Mitarbeiter aus dem Ausland bei der TK anmelden möchten, stellt sich oft die Frage, ob für die Anmeldung schon die neue Rentenversicherungsnummer nötig ist bzw. ob eine Anmeldung ohne RV-Nummer überhaupt funktioniert.

Die Antwort: Ja, es geht auch ohne die Rentenversicherungsnummer, diese ist für die Anmeldung nicht nötig.

Denn wenn ein Arbeitgeber einen neuen Mitarbeiter aus dem Ausland bei uns anmeldet, prüfen wir automatisch, ob bereits eine deutsche Rentenversicherungsnummer vorliegt und beantragen sie, falls es noch keine gibt.

Wer also aus dem Ausland zu uns kommt und bisher noch keine deutsche Rentenversicherungsnummer hatte, bekommt diese einige Zeit nach der Anmeldung durch den Arbeitgeber ganz automatisch per Post zugeschickt. Die Rentenversicherung benötigt dafür allerdings eine gewisse Bearbeitungszeit.

Es kann auch sein, dass wir als Krankenkasse die RV-Nummer schon kurze Zeit nach der Anmeldung durch den Arbeitgeber von der Rentenversicherung erhalten. Ist dies der Fall, melden wir die RV-Nummer im Rahmen der Mitgliedsbestätigung an ihn zurück.

Explanatory film: The electronic health card

Übrigens: Wer neu zu uns kommt, weiß häufig noch nicht genau, wie Arztbesuche in Deutschland funktionieren und wie man die TK-Gesundheitskarte einsetzt. Wir haben ein kurzes Erklärvideo in englischer Sprache erstellt, das Sie Ihren Neuzugängen zur Verfügung stellen können: zu finden unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033776.

Quelle: TK

6. E-Bike-Leasing: Überlassung und Aufladung

Für die Überlassung von Diensträdern an Beschäftigte spricht einiges: Besonders beliebt ist das Modell der Entgeltumwandlung beim E-Bike-Leasing. Was Arbeitgeber lohnsteuerlich in Bezug auf betriebliche Fahrräder und E-Bikes beachten sollten, hat unser Arbeitgeber-Lexikon TK-Lex zusammengestellt.

Stellen der Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern betriebliche Fahrräder unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung, handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt die Überlassung steuerfrei. Für die spätere Übereignung gelten Pauschalierungsvorschriften. Auch für das Aufladen des E-Bikes gibt es Erleichterungen. Viele Sonderregelungen gelten aber nicht für die Umsatzsteuer.

Ausführliche Infos bei TK-Lex

Was Arbeitgeber bei Leasing und Überlassung beachten müssen, hat unser Arbeitgeber-Lexikon TK-Lex in einem umfangreichen Artikel zusammengestellt: zu finden unter tk-lex.tk.de mit dem Suchwort "E-Bike-Leasing".

TK-Webinar "Neues und Wichtiges zu Firmenwagen, Dienstrad und Elektromobilität"

Die Gestellung von Firmenwagen und neuerdings auch Fahrrädern stellt ein komplexes und streitanfälliges Thema der Lohnbesteuerung dar. Aufgrund der vielen Besonderheiten rund um das Thema Elektromobilität ist die Lage in den letzten Jahren noch unübersichtlicher geworden. In unserem Webinar erhalten Sie einen anschaulichen und praxisnahen Überblick über die wichtigsten Grundlagen und Neuerungen in Bezug auf (E-)Dienstwagen und (E-)Fahrräder.

Termin und Anmeldung

Das Webinar findet statt am Dienstag, 28.6.2022, von 14 Uhr bis ca. 16 Uhr.

Den Link zur Anmeldung finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2076806.

TK-Fahrschule E-Bike

Übrigens: Wie sich Ihre Beschäftigten mit den E-Bikes sicher im Verkehr bewegen, zeigt unsere "TK-Fahrschule E-Bike", zu finden im Privatkundenaufttritt unter tk.de, Suchnummer 2035710.

Quelle: TK-Lex

7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

Ihre Termine für Mai und Juni 2022 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Mai 2022

- 10. Mai: Lohnsteueranmeldung April 2022
- 24. Mai: SV-Beitragsnachweis Mai 2022
- 27. Mai: Fälligkeit der SV-Beiträge Mai 2022

Juni 2022

- 10. Juni: Lohnsteueranmeldung Mai 2022
- 24. Juni: SV-Beitragsnachweis Juni 2022
- 28. Juni: Fälligkeit der SV-Beiträge Juni 2022

Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter „Termine“ auf tk-lex.tk.de.

Quelle: TK

8. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an

Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.

Hier finden Sie eine Übersicht über die nächsten Termine:

Webinar

"BGM und die Rolle des Trinkens am Arbeitsplatz"

Termin

Mo, 16. Mai 2022 von 13 Uhr bis 14:30 Uhr

Inhalt

Sommer, Sonne, Hitze – umso wichtiger ist es, regelmäßig zu trinken. Denn schon zwei Prozent Flüssigkeitsverlust reduzieren die Leistungsfähigkeit des Menschen, und das gilt insbesondere natürlich auch am Arbeitsplatz. Viele Menschen vergessen bei Stress, ausreichend zu trinken, oder merken nicht, dass durch das Schwitzen zusätzliche Flüssigkeit über die Haut abgegeben wird.

Hier gilt es, im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) durch regelmäßige Informationen und den leichten Zugang zu Trinkwasser Abhilfe zu schaffen. Wie das gelingen kann und welche Tipps für die Praxis erfolgversprechend sind, erfahren sie in diesem Webinar, das die TK in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein a tip: tap und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kostenlos für Sie anbieten.

Dieses Online-Seminar wird abgerundet durch einen Praxisteil mit Live-Schaltung in die Video-Küche – mit leckeren Ideen zum Nachmachen.

Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenlos. Den Link zur Anmeldung finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2128000.

Webinar

"International tätige Geschäftsführer: Herausforderungen für Geschäftsführer?"

Termin

Di, 31. Mai 2022 von 10 Uhr bis 14 Uhr

Inhalt

Für globales Handeln sowie den Auf- und Ausbau internationaler Geschäfte braucht es engagierte Geschäftsführer. Die reisen nicht nur regelmäßig selbst geschäftlich ins Ausland oder setzen erfahrene Mitarbeiter als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft im Ausland ein, sondern sie bestellen auch ausländische Geschäftsführer mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ausland, bei Bedarf auch in unterschiedlichen Gesellschaften. Welche Besonderheiten es jeweils zu beachten gilt, vermittelt unser Webinar.

Geschäftsführer ist nicht gleich Geschäftsführer:

- Unterscheidung der unterschiedlich zu behandelnden Geschäftsführer
- Vom angestellten Geschäftsführer bis zum Gesellschafter-Geschäftsführer
- Abhängig Beschäftigte oder Selbstständige: unterschiedliche Behandlung von Land zu Land

Internationales Agieren mit unterschiedlichen Fallkonstellationen und Herausforderungen:

- Besonderheiten bei kurzfristigen Geschäftsreisen
- Vorübergehende Entsendung besonders geeigneter Mitarbeiter, um die Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft im Ausland zu übernehmen
- Bestellung von Geschäftsführern mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ausland
- Bestellung eines Geschäftsführers für mehrere Gesellschaften im Ausland

Rechtliche Besonderheiten:

- Risiko hinsichtlich der Entstehung einer steuerlichen Betriebsstätte
- Sozialversicherungsrechtliches Antragsverfahren bei Gesellschafter-Geschäftsführern
- Bewertung von Geschäftsführern mit Wohnsitz im Ausland
- Bestehen der EU-Meldepflicht bei Geschäftsreisen

Durch das Webinar leiten die Experten der BDAE Consult GmbH.

Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenlos. Den Link zur Anmeldung finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2109258.

Webinar

"Keep calm – Gelassen durch die Ausbildung"

Termin

Do, 2. Juni 2022 von 10 Uhr bis 11:30 Uhr

Inhalt

Die Generation Z ist geprägt von Unsicherheit und Veränderung. Wir leben in einer sich stetig wandelnden Welt, die täglich neue Herausforderungen und Anforderungen stellt. Da ist es gar nicht so einfach, immer einen kühlen Kopf zu behalten und gelassen zu bleiben.

Dieses Webinar richtet sich an alle Personen, die junge Menschen im Beruf begleiten und unterstützen möchten. Sie erhalten Impulse, wie Ihre Azubis im Sinne von Resilienz eine gute Selbstwahrnehmung mit Blick auf Belastungen entwickeln und die innere Widerstandskraft gegen Stress stärken können. Im Webinar gehen die Experten auf diese Aspekte ein:

- Herausforderungen der heutigen Zeit
- LIFE-Modell und Handlungsoptionen
- Inner Game: Die Kraft der eigenen Gedanken
- Tipps, um die eigene Resilienz zu stärken

Lassen Sie sich von vielen Informationen und Ansätzen aus der Praxis inspirieren und gewinnen Sie neue Erkenntnisse für Ihre eigene Ausbildungsarbeit und auch für sich selbst.

Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenlos. Den Link zur Anmeldung finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2128020.

Weitere Webinar-Termine und Themen

Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten.

Reinschauen lohnt sich: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2076806.

Quelle: TK

9. Dialoge Gesundheit: Deutscher Personalwirtschaftspreis 2022

Die Techniker begleitet Unternehmen als kompetenter Gesundheitspartner. So bieten wir zum Beispiel umfassende Beratung rund um das Betriebliche Gesundheitsmanagement: für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Mitarbeiter und zur Erreichung Ihrer Unternehmensziele.

Die Techniker ist Partner für die Kategorie Betriebliches Gesundheitsmanagement (BMG) des Deutschen Personalwirtschaftspreises. Dieses Jahr werden unter anderem Projekte rund um das Thema "BGM & Mental Health" gesucht:

In dieser Kategorie sind Praxisbeispiele gefragt, die zeigen, wie Mitarbeiter körperlich und mental fit und gesund bleiben können – im Büro und im Homeoffice, aber auch in der Werkshalle, am Verkaufstresen oder im Labor.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Bewerbung um den Personalwirtschaftspreis bietet Unternehmen eine ideale Möglichkeit, das Engagement im Betrieblichen Gesundheitsmanagement angemessen zu honorieren und den Preis für das Employer Branding zu nutzen.

Einsendeschluss ist der 31. Mai 2022.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite deutscher-personalwirtschaftspreis.de.

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.